

Instandhaltungsvereinbarung und allgemeine Bedingungen

WILLENIG Brandschutztechnik GmbH
Schärdinger Straße 6, 4061 Pasching

Ihre Sicherheit ist uns wichtig!

Sehr geehrte Damen und Herren,
Entrauchungsanlagen sind Sicherheitsanlagen und dienen im Falle eines Brandes dem Schutz von Menschenleben und Sachwerten. Die ständige Betriebsbereitschaft Ihrer Entrauchungsanlage kann nur durch eine regelmäßige und qualifizierte Instandhaltung gewährleistet werden.

Um einen hohen Qualitätsstandard gewährleisten zu können, haben wir uns als Firma WILLENIG dazu entschieden, die Instandhaltung in Anlehnung an die ÖNORM F 3075 bestmöglich anzubieten und durchzuführen. Uns ist durchaus bewusst, dass die Einhaltung dieser ÖNORM seitens Instandhalter oder Betreiber teilweise nicht vollinhaltlich eingehalten werden kann. Wir stehen aber für eine offene Kommunikation gerne zur Verfügung.

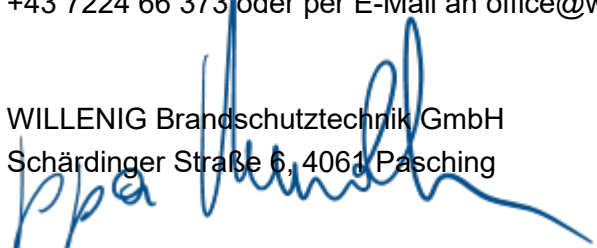
Gemäß ÖNORM F 3075 Instandhaltung von Entrauchungsanlagen“ ist die Instandhaltung 1x jährlich durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Gemäß D+H Herstellerrichtlinien ist die Wartung einmal jährlich durch eine, vom Gerätehersteller autorisierte, Fachfirma durchzuführen.

Als D+H Service- und Vertriebspartner verfügen wir mit unserem entsprechend werksgeschulten Personal über die Qualifikation, diese Instandhaltung durchzuführen und bieten Ihnen gerne unsere Leistungen an.

Weiters können Sie als Betreiber, durch Abschluss eines Instandhaltungsvertrages jederzeit dokumentieren, dass Sie Ihrer Verpflichtung, die Entrauchungsanlage einsatz- und betriebsbereit zu halten, nachgekommen sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern telefonisch unter der Telefonnummer +43 7224 66 373 oder per E-Mail an office@willenig.at zur Verfügung.

WILLENIG Brandschutztechnik GmbH
Schärdinger Straße 6, 4061 Pasching



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zum Thema Instandhaltung	3
a) Begriffe	3
b) Instandhaltung	3
I) Inspektion	3
II) Wartung	4
III) Instandsetzung	4
c) Pflichten des Betreibers und der Unterwiesenen Person	4
I) Funktionskontrollen durch die UP	5
II) Revision durch eine akkreditierte / abnehmende Stelle	5
d) Pflichten der Fachfirma	5
e) Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung	6
2. Allgemeine Bedingungen	7
3. Ihre Vorteile	9
4. Instandhaltungsvereinbarung.....	10
Erforderliche Informationen / Dokumente	12
Ansprechperson vor Ort / Anlagenbetreuer	12
Zugang zum Objekt.....	13
Sachbearbeiter beim Auftraggeber für eventuelle Rückfragen	13
Bestätigung, dass die Rechnungsanschrift laut Angebot korrekt ist	13

1. Allgemeine Hinweise zum Thema Instandhaltung

a) Begriffe

Betreiber: Betreiber der Anlage (z.B. Eigentümer / Nutzungsberechtigter)

UP: Unterwiesene Person (ist im Auftrag des Betreibers für die Bedienung, Funktionsprüfung, Betreuung, etc. zuständig)

Errichter: Errichter der Anlage (hat die Anlage eingebaut und in Betrieb gesetzt)

Instandhalter: Unternehmen, das für die Instandhaltung beauftragt wird

FP: Fachperson der Fachfirma des Instandhalters

b) Instandhaltung

Die von uns angebotene Instandhaltung besteht im Wesentlichen aus:

Inspektion

Wartung

Instandsetzung

Nicht im Leistungsumfang sind:

Funktionskontrollen entsprechend der TRVB durch die UP

Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle / akkreditierte Inspektionsstelle

Revision durch eine abnehmende Stelle / akkreditierte Inspektionsstelle

Bei Bedarf erstellen wir aber gerne ein Angebot, um auch diese Leistungen abdecken zu können.

1) Inspektion

Für die Inspektion im Zuge der Wartung ist lt. ÖNORM F 3075 ein Soll- / Ist Vergleich durchzuführen. Hierfür ist es jedenfalls erforderlich, dass seitens Auftraggeber / Betreiber die Unterlagen und Informationen **lt. ANHANG 1 - Checkliste für den Auftraggeber** an die Firma WILLENIG bereitgestellt werden.

Bei älteren Systemen kann es vorkommen, dass diese vor dem Erscheinen der TRVB-Richtlinien errichtet wurden. Bei derartigen Anlagen ist der Soll- / Ist Vergleich in vielen Fällen nicht möglich.

Ist der Soll- / Ist Vergleich nicht möglich, z.B. aufgrund von fehlenden Unterlagen oder bei Anlagen, die sehr alt sind und es keine Angaben über die ursprüngliche Ausführung gibt, **beziehen wir uns auf die aktuell gültigen Richtlinien, wobei die Kategorisierung der Richtlinien von uns angenommen werden muss. Unsere Annahme kann sich von der ursprünglichen Behördenvorgabe unterscheiden und ersetzt keinesfalls die zum Zeitpunkt der Errichtung gültige Vorgabe. Es sollte daher unbedingt im Zuge der nächsten Revision oder feuerpolizeilichen Begehung ein Abgleich gemacht werden.**

Da für die Ausführung der Anlage immer der gültige Baubescheid bindend ist, sind eventuelle Anpassungen und Umbauarbeiten von Bestandsanlagen, die bereits älter sind und dem Baubescheid entsprechen, auch nicht zwingend erforderlich. Auch wenn diese nicht den aktuellen Richtlinien entsprechen.

Ein Umbau kann aber durch eine direkte behördliche Anordnung an den Betreiber trotzdem erforderlich sein. Wir beraten hierzu gerne über wirtschaftlich mögliche Umbauarbeiten, die die Anlage sinngemäß der aktuellen Vorgaben verbessern.

II) *Wartung*

Die Wartung wird durch die Fachfirma entsprechend der Herstellervorgaben und unter Berücksichtigung der ÖNORM F 3075 durchgeführt.

III) *Instandsetzung*

Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich unverzüglich vom Betreiber zu veranlassen. Wir bieten in dieser Instandhaltungsvereinbarung die Möglichkeit, einen Betrag je Anlage festzulegen, um ggf. auftretende Abweichungen umgehend noch vor Ort durchzuführen. Damit können ggf. weitere An- und Abfahrtskosten eingespart werden, sofern die Ersatzteilversorgung im Fahrzeug der Fachperson zur Verfügung steht.

c) *Pflichten des Betreibers und der Unterwiesenen Person*

sinngemäßer Auszug aus der ÖNORM F 3075

- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe die erforderliche Überprüfung durch die abnehmende Stelle erfolgt ist.
- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass durch den Instandhalter und die UP die Inspektions- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
- Wenn der IST-Zustand der Anlage vom SOLL-Zustand in unzulässiger Weise abweicht, muss der Betreiber die Durchführung der Instandsetzung unverzüglich veranlassen.
- Der Betreiber muss bei betrieblicher Änderung, entsprechende Anpassung und/oder Erweiterungen der Entrauchungsanlage durchführen lassen (durch befugte Fachfirma, Änderung der Anlagendokumentation in Auftrag geben, Instandhaltungsvertrag ggf. anpassen, Erweiterungen sind entsprechend der TRVB's durchzuführen, bei NRW's nach EN 12101-2 sind nur systemzugehörige Komponenten zulässig).
- Der Betreiber muss alle Voraussetzungen schaffen, die dem Instandhalter die Durchführung der Arbeiten ermöglicht (z.B. Zutrittmöglichkeit, Netzversorgung, etc.)
- Der Betreiber muss dem Instandhalter mindestens zwei Personen benennen, die am Anlagenort tätig sind und aufgrund ihrer betrieblichen Stellung, sowie ihrer Ausbildung zum Einsatz als UP qualifiziert sind.

- Die UP muss die Bedienung der Entrauchungsanlage durchführen können bzw. befugt sein, die sachgerechte Durchführung von erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können.
- Bei Störungen, die nicht von der UP behoben werden können, ist unverzüglich der Instandhalter zu benachrichtigen.
- Alle Ereignisse in Zusammenhang mit dem Betrieb der Entrauchungsanlage müssen von der UP unverzüglich in das Kontrollbuch eingetragen werden.
- Müssen Anlagenteile oder die gesamte Anlage außer Betrieb gesetzt werden, so hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass der erforderliche Brandschutz unter Beachtung von Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist und allfällig erforderliche Meldungen an Behörden, Versicherungen, u. dgl. erfolgen.

I) Funktionskontrollen durch die UP

Die Funktion der Entrauchungsanlage ist entsprechend den Festlegungen der Richtlinien von der UP zu überprüfen.

II) Revision durch eine akkreditierte / abnehmende Stelle

Bitte beachten Sie, dass der Betreiber verpflichtet ist, für Anlagen die nach TRVB S 125, TRVB S 125 – Anhang 7, oder ÖNORM F 6029 (vorm. H 6029) errichtet wurden (Hallen, Verkaufsflächen, etc.), die Anlagen alle 2 Jahre eine **Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle / abnehmende Stelle** durchführen zu lassen. **Wir können diese Leistungen bei Bedarf über ein SUB-Unternehmen durchführen lassen. Diese Leistungen sind jedoch nicht über diesen Instandhaltungsvertrag abgedeckt.**

d) Pflichten der Fachfirma

sinngemäßer Auszug aus der ÖNORM F 3075

- gewerberechtliche Befugnis aufrechterhalten
- Schulungen des Fachpersonals in Bezug auf Produkte und aktuelle Richtlinien und Normen
- Erhalt des Zugangs zu Instandhaltungsdokumenten
- Zugriffsmöglichkeit und teilweise Vorhalten von Verschleiß- und Ersatzteilen, sowie erforderlichenfalls Spezialwerkzeugen
- von der Fachfirma sind die durchgeführten Tätigkeiten im Kontrollbuch einzutragen
- die Fachfirma ist verpflichtet, die UP im Zuge von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich offener Fragen und der Bedienung der Entrauchungsanlage zu unterstützen
- automatische jährliche Durchführung der Instandhaltung (falls beauftragt)

Hinweis: Wir sind laufend dabei, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Spezialwerkzeugen, sowie die Ausbildung durch Schulungen zu Richtlinien und Produkten der gängigen Hersteller zu verbessern. **Hinweis:** Wir sind laufend dabei, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Spezialwerkzeugen, sowie die Ausbildung durch Schulungen zu Richtlinien und zu Produkten der gängigen Hersteller zu verbessern. Für die **Fabrikate D+H, Aumüller und VELUX, sowie die meisten Blei-Akkus bis 7 Ah**, halten wir die gängigsten Ersatzteile in den Servicefahrzeugen vor. Für andere Fabrikate, oder besondere Ersatzteile, kann es daher sein, dass diese nicht im Servicefahrzeug vor Ort mitgeführt werden können. Es erfolgt die Ersatzteilbeschaffung nach Bedarf, wobei ein separates Angebot nach dem Instandhaltungseinsatz von uns erstellt wird.

e) Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung

(Beispiel für die Instandhaltung einer elektrischen Entrauchungsanlage, bei pneumatischen Anlagen werden sinngemäß die Treibgasflaschen oder der Kompressor anstatt der Akkus inspiziert. Bei Druckbelüftungsanlagen und mechanischen Entrauchungsanlagen sind die maßgeblichen Punkte aus der ÖNORM F 3075 ausschlaggebend und werden entsprechend in einem eigenen Messprotokoll angeführt. Bei Anlagen, die im Alarmfall schließen, Schleusenentlüftungen und sonstigen Entrauchungsanlagen, wird ebenfalls sinngemäß die Instandhaltung in Anlehnung an die ÖNORM F 3075 durchgeführt.)

Vorbereitung

- Erhebung von Unterlagen oder Besichtigung vor Ort, um den SOLL- Zustand der Anlage festzulegen
- Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, falls erforderlich
- Sichtkontrolle der Anlagenbestandteile, der Objektdokumentation und der Führung von Aufzeichnungen, sowie Berücksichtigung von Kundenwünschen

Inspektion

- Inspektion über den Anlagenbestand und der Ausführung Soll- / Ist Vergleich
- äußere Begutachtung / Inspektion der Systemkomponenten und sichtbaren Kabelwege
- Überprüfung aller relevanten Spannungsversorgungseinheiten
- Sichtkontrolle und Auslösung der automatischen und manuellen Auslösevorrichtungen
- Öffnung und Gängigkeit von Antrieben und Beschlägen
- ordnungsgemäßes Schließen der Hauptschließkanten des Öffnungselementes

Wartung

- Einstellen von Scharnieren, falls dies vom Fensterbeschlag her möglich ist
- Überprüfung der Leitungsüberwachung für Auslöseeinheiten und Betriebsmittel
- Messung / Justierung der Akku-Ladespannung
- Akkutest Ruhe / Last; Austausch, falls erforderlich
- funktionserhaltendes Reinigen, falls erforderlich

Instandsetzung

- kleinere Reparaturarbeiten bis 15 min, sowie Kleinmaterial (z.B. Ersatzglas, Ersatzsicherung, Aufkleber, etc.) sind in der Instandhaltungspauschale enthalten
- zusätzliche Reparaturarbeiten werden separat in Rechnung gestellt, der Auftraggeber / Betreiber kann im unterschriebenen Instandhaltungsvertrag eine Betragsgrenze definieren, damit sofort mögliche Instandsetzungsarbeiten im Zuge der Wartung durchgeführt werden können, ohne dass zusätzliche An- und Abfahrtskosten anfallen
- Wiederherstellung von Anlagendokumentation (falls möglich) ist separat vom Auftraggeber zu beauftragen

Abschlussarbeiten

- Eintragung in das Kontrollbuch und Erneuern der Instandhaltungsplakette, sowie Rückstellen des Servicetimers
- anteilige An- und Abfahrt im Zuge einer passenden Montagetur ist in der Pauschale enthalten
- nach der Instandhaltung erfolgt, wenn notwendig, eine Beratung / Angebot für größere nötige Reparaturarbeiten bzw. zur Beseitigung eventueller technischer Mängel oder wirtschaftliche Verbesserungen im Sinne der aktuellen Richtlinien.

Die Wartung wird grundsätzlich nach Herstellerrichtlinien durchgeführt. Außerdem werden die Vorgaben der ÖNORM F 3075 sinngemäß berücksichtigt.

2. Allgemeine Bedingungen

- Bei Auslösung über eine bestehende Brandmeldeanlage, ist es erforderlich die Auslösung der BMA im Zuge der Wartung durch die zuständige Person des Betreibers (BSB, UP) durchführen zu lassen. Ist zum Zeitpunkt der Wartung keine zuständige Person verfügbar, wird von uns die Kontaktanfrage getestet, ohne die Brandmeldeanlage auszulösen. Die Prüfung der Brandmeldeanlage und der korrekten Ansteuerung muss dann im Zuge der Wartung oder Revision der Brandmeldeanlage erfolgen. Hinweis: Bestenfalls sollten die Instandhaltungstermine mit der BMA zusammengelegt werden.
- Die Antriebe von Rauchabzugsanlagen sind im Allgemeinen wartungsfrei, es wird jedoch die Funktion und der feste Sitz des Antriebes und des Beschlages sowie die vollständige Öffnung kontrolliert. Das sofortige Schmieren wird daher nur fallweise nach Erfordernis durchgeführt.
- Die Dichtheit von Lichtkuppel-elementen und Fenstern, die auf bauliche Bedingungen zurückzuführen sind (Abdichtung und korrekter Einbau des kompletten Fensterelementes im Dach, oder in der Fassade etc.) ist nicht im Prüfumfang der Rauchabzugsanlage enthalten, allerdings wird geprüft, ob das Fenster ordnungsgemäß und gleichmäßig an den Hauptschließkanten geschlossen wird und Schäden an Dichtungen erkennbar sind.
- Fehlen Dokumentationen von verbauten Komponenten oder sind zusätzlich nicht dokumentierte Anschlüsse vorhanden, und ist daher eine eventuelle Fehlerbehebung nicht im Zuge der Wartung möglich, muss im Bedarfsfall ein zusätzlicher Serviceauftrag erfolgen, welcher nach dem aktuellen Stundensatz eines Servicetechnikers abgerechnet wird. (Hinweis: Meist betrifft dies aber lediglich exotische Fabrikate oder veraltete Anlagen, bzw. nachträgliche Änderungen an Anlagen, die nicht dokumentiert wurden.)
- Nicht dokumentierte Anschlüsse, die im Zuge der Wartung nicht offensichtlich einer Funktion zugeordnet werden können, werden nicht im Wartungsumfang überprüft. Nicht dokumentierte direkte Anschlüsse an Spannungsversorgungseinheiten (Motorausgang, Akkuschnittstelle oder Netzversorgung) werden als Mangel deklariert.
- Ist kein Kontrollbuch zur Anlage vorhanden und ist dieses auch nicht zum Zeitpunkt der Wartung auffindbar, behalten wir uns vor, umgehend ein Kontrollbuch auszustellen (netto € 15,-) und in der Rauchabzugszentrale zu hinterlegen.

- Eine zusätzliche Arbeitszeit / Fahrzeit wird separat in Rechnung gestellt, falls zur Durchführung der Wartung weitere Arbeiten erforderlich sind, z.B.
 - Abholen eines Objektschlüssels bei einer anderen Adresse
 - Suchen von Anlagenteilen aufgrund fehlender Hinweise / Dokumentation
 - Wartezeit, weil Anlagenbestandteile nicht zugänglich sind
 - zusätzliche Anfahrt, weil Anlagenbestandteile nicht zugänglich waren
 - schwere Zugänglichkeit (Demontage von Verblendungen, Aufstellen von besonderen erforderlichen Steighilfen etc.)
- Die Wartungen werden im Zuge einer passenden Montagetour durchgeführt, wobei die anteilige An- und Abfahrt im Wartungsangebot enthalten ist.
- Sollte auf Wunsch die Wartung zu einem vorgegebenen Termin stattfinden und diese nicht im Zuge einer passenden Montagetour durchgeführt werden können, werden diese gesonderten An- und Abfahrten in Rechnung gestellt.
- Wir behalten uns das Recht vor, die Wartung bis zu 3 Monate vor oder nach dem Fälligkeitsmonat durchzuführen.
- Größere Reparaturarbeiten und zusätzliche Anfahrten werden zu dem derzeit gültigen Listenpreis und Montagesatz berechnet.
- Der Wartungspreis wird jährlich lt. harmonisiertem Verbraucherpreisindex (HVPI) angepasst. Für Preiserhöhungen, die nicht durch Rationalisierung aufgefangen werden können, behalten wir uns vor, die Wartungsgebühr anzupassen.
- Die Garantiezeit wird durch die Wartung nicht verlängert (Ausnahmen siehe Vorteile).
- Für Störungen und Beschädigungen zwischen den Wartungsdiensten können wir nicht verantwortlich gemacht werden.
- Die Wartungsvereinbarung gilt für 1 Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht 3 Monate vor der nächsten Fälligkeit schriftlich gekündigt wird (Stichtag 1. Kalendertag eines Fälligkeitsmonates, z.B. Fälligkeit der Wartung immer Juli [7] -> Kündigung muss bis spätestens 1. April [4]) schriftlich gekündigt werden), oder der Auftraggeber explizit eine Anzahl der Wartungsreihe bekannt gibt (Wartungsreihe 3 Wartungen entspricht einer Instandhaltungsvereinbarung über 3 Jahre).
- Der Auftraggeber erhält nach Durchführung der Instandhaltung ein digital erstelltes Wartungsprotokoll und hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der uns intern dokumentierten Informationen zur Anlage oder deren Zustand, im Einvernehmen ist dies aber möglich.
- Benötigtes Material für die Wartung oder Instandsetzung wie Akkus werden nach der aktuellen Preisliste abgerechnet.
- Bei der Wartung von pneumatischen Anlagen mit Treibgasflasche wird die Funktionsprobe unter realen Bedingungen durchgeführt. D.h. es werden die Treibgasflaschen ausgelöst.

3. Ihre Vorteile

Geltende Vorteile bei Beauftragung einer wiederkehrenden Instandhaltungsvereinbarung für mindestens 3 Jahre:

- Materialrabatt von 3 % auf den Listenpreis bei eventuellen Reparatur- oder Austauscharbeiten
- Kleinmaterial wird im quantitativ sinnvollen Rahmen für die jeweilige Anlage kostenlos beigestellt (Plaketten, Rauchtastergläser, Sicherungen, etc.)
- Fahrtkosten in der Pauschale inkludiert (im Zuge einer passenden Tour)
- die Wartung wird automatisch jedes Jahr durchgeführt (in einer passenden Tour)
- laufende Dokumentation
- Entfallen der Bearbeitungsgebühr ab der zweiten Wartung einer gültigen Instandhaltungsvereinbarung bzw. wenn die Stammdaten bereits in unserem System erfasst wurden (z.B. Inbetriebnahme / Errichtung von uns)
- Wurde die Rauchabzugsanlage von uns eingebaut und in Betrieb genommen, wird die Garantie- und Gewährleistungszeit auf 5 Jahre nach Inbetriebnahme verlängert, wenn die Instandhaltung der Anlagen ununterbrochen in den 5 Jahren von uns durchgeführt wurde. (Dies gilt ausschließlich auf von WILLENIG Brandschutztechnik GmbH gelieferte und verbaute Anlagen)

Hinweis: Die Bearbeitungsgebühr entfällt außerdem, wenn die Inbetriebnahme durch uns durchgeführt wurde und das Inbetriebnahmeprotokoll und die zugehörige Auftrags- oder Rechnungsnummer vorliegt.

4. Instandhaltungsvereinbarung

Sollten sie mit unserem Angebot einverstanden sein, füllen Sie bitte nachfolgende Seiten aus, und senden Sie uns dann die unterschriebene Ausfertigung. Mit unserer Auftragsbestätigung erhalten Sie ein Exemplar, von uns gegengezeichnet retour.

Instandhaltung 1x jährlich wiederkehrend – unbefristet

Die Instandhaltung wird 1x jährlich wiederkehrend durchgeführt, bis die Instandhaltungsvereinbarung wieder aufgelöst wird. Die Vereinbarung kann beiderseits ohne Anführung von Gründen bis 3 Monate vor der Fälligkeit gelöst werden.

Instandhaltung 1x jährlich wiederkehrend – befristet

Die Instandhaltung wird 1x jährlich entsprechend der angegebenen Anzahl wiederkehrend durchgeführt. Nach der Durchführung der Instandhaltungen in der angegebenen Anzahl läuft die Instandhaltungsvereinbarung automatisch aus. Die Vereinbarung kann beiderseits ohne Anführung von Gründen bis 3 Monate vor der Fälligkeit gelöst werden.

- 1 Durchführung
- 3 Durchführungen
- 5 Durchführungen
- 10 Durchführungen
- Durchführungen (Durchführungen nach Kundenwunsch)

Instandsetzungsmaßnahmen

- Bis zu einem Betrag von,- Euro **netto** können **Instandsetzungsmaßnahmen umgehend durchgeführt** werden.
(mögliche alternative Angabe z.B. „nur Akkus“ oder „nur bei Totalausfall“)
- Für Instandsetzungsmaßnahmen ist immer vorher der Betreiber oder UP oder Auftraggeber zu verständigen.

Hauptfälligkeitsmonat _____

betrifft Angebotsnummer _____

Vereinbarungsnummer _____

(Vereinbarungsnummer wird durch die Firma WILLENIG Brandschutztechnik GmbH nach der Beauftragung vergeben)

Der Auftraggeber hat die allgemeinen Bedingungen und Hinweise gelesen und akzeptiert das Angebot mit der Angebotsnummer siehe oben:

ANHANG 1 – Checkliste für den Auftraggeber: bitte für eine reibungslose Abwicklung ausfüllen

Objekt

Objektname, Objektadresse, zusätzliche Hinweise

Auftraggeber - Rechnungsadresse

korrekte Rechnungsadresse

Auftraggeber (Ort, Datum)

Auftraggeber (Stempel, Unterschrift)

Der Auftragnehmer hat die angegebenen Informationen übernommen:

WILLENIG
Brandschutztechnik GmbH
Schärdinger Straße 6, 4061 Pasching
+43 7224 66 373, www.willenig.at



Auftragnehmer (Ort, Datum)

Auftragnehmer (Stempel, Unterschrift)

Anhang 1 – Checkliste für den Auftraggeber

Erforderliche Informationen / Dokumente

- Derzeit gültiger Baubescheid für das Objekt
- falls vorhanden: Brandschutzkonzept / Entrauchungskonzept für das Objekt / die Entrauchungsanlage
- Einreichunterlagen oder sonstige Information über die Entrauchungsanlage (Richtlinie, Gebäudeklasse, Anlagenbestandteile, Funktionsbeschreibung, etc.)
- Installationsattest des Errichters der Anlage (bzw. falls nicht vorhanden, ist in den meisten Fällen ein Inbetriebnahmeprotokoll ausreichend)
- letzter Revisions- oder Abnahmebericht der Abschlussüberprüfung der Anlage
- letztes Instandhaltungs- / Wartungsprotokoll

----- bitte für einen reibungslosen Ablauf ausfüllen -----

Ansprechperson vor Ort / Anlagenbetreuer

(Zutreffendes bitte ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen)

Ansprechperson vor Ort für unseren Servicetechniker: Es sollte sich hierbei bestenfalls um die unterwiesene Person vor Ort handeln, die für die Gegebenheiten und die Anlagen verantwortlich ist.

- Kein Hausbesorger / Keine Kontaktperson
- Ansprechperson vor Ort (Vor- und Nachname):
- ist mit der/den Anlage/n vertraut (unterwiesene Person UP oder BSB)
- Ansprechperson 2 vor Ort (Vor- und Nachname):
- ist mit der/den Anlage/n vertraut (unterwiesene Person UP oder BSB)

Ansprechperson / Anlagenbetreuer muss wie folgt kontaktiert werden:

- nur in Notfällen
- immer (Ad-Hoc verfügbar)
- mindestens 1-2 Tage vorher
- mindestens 1-2 Tage vorher, um einen Termin zu vereinbaren

Telefonnummer der Ansprechperson(en):

Zugang zum Objekt

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Wohnhaus zugänglich (läuten)
- Postschloss
- Ansprechperson vor Ort anrufen
- Sonstiges:
- Schlüssel abholen bei:

Für die Abholung eines Schlüssels an einer anderen Adresse wird der zusätzliche Aufwand mit dem aktuell gültigen Stundensatz nach Aufwand verrechnet.

Sachbearbeiter beim Auftraggeber für eventuelle Rückfragen

Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail

Bestätigung, dass die Rechnungsanschrift laut Angebot korrekt ist

- Rechnungsanschrift auf dem Angebot ist korrekt
- andere Rechnungsanschrift: